

Jahressteuergesetz 2024 – des Vermögenden Freud und Leid

Interview mit Frau Dr. Maren Gräfe, Gesellschafter-Geschäftsführerin,
und Ellen Ashauer-Moll, Salary-Partnerin der GRÄFE Tax & Legal GmbH



Alle Jahre wieder beglückt uns der Gesetzgeber mit einem Jahressteuergesetz, das zahlreiche Überarbeitungen von Einzelvorschriften der Steuergesetze bedeutet. Wie sagte schon Meyer A. Rothschild: „Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuerzahlen. Die Kenntnis aber häufig.“ Dies gilt für die aktuellen Neuregelungen umso mehr, als sie für Kapitalanleger brisante Steuerfallen, aber auch einige Steuerbegünstigungen darstellen, die zu kennen erhebliche Steuerersparnisse bedeuten kann.

Frau Dr. Gräfe, Sie haben zum Jahresbeginn Ihre neue Beratungsboutique GRÄFE Tax & Legal gegründet, die u. a. einen besonderen Schwerpunkt in der steuerlichen Beratung von komplexen und internationalen Investment- und Kapitalvermögen hat und hier viel Vermögende und Single Family Offices (SFO) berät. Welche Kundengruppen sollten einen Blick in die Neuregelungen werfen?

Frau Dr. Gräfe: Insbesondere vermögende Kunden, die planen, aus Deutschland wegzuziehen, oder unter Umständen bereits teilweise im Ausland leben.

Interessant! Sie beraten bei GRÄFE Tax & Legal ja viele Vermögende. Gibt es derzeit verstärkt solche Gedanken und was ändert sich denn über die bisherige Wegzugsbesteuerung hinaus für solche Fälle?

Frau Dr. Gräfe: Vermögende Privatpersonen sind in der heutigen Zeit verstärkt global investiert, insbesondere in liquide Kapitalanlagen und in Private Equity, aber auch in Immobilien als Renditeobjekte und Ferienimmobilien. Die aktuelle politische Situation in Deutschland und Europa treibt die Menschen um. So denken viele Vermögende an den Wegzug in womöglich sichere Gefilde. Aber auch in ruhigeren Zeiten führt z. B. das Studium der Kinder oder die Heirat mit ausländischen Partnern zu einer vollständigen oder teilweisen Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland. Dieser Wegzug kann steuerlich sehr teuer werden. Werden Anteile an Kapitalgesellschaften – sogenannte wesentliche Beteiligungen – im Privatvermögen gehalten und verliert Deutschland bei Wegzug das Besteuerungsrecht an den Wertsteigerungen, greift die Wegzugsbesteuerung nach §

6 Außensteuergesetz. Die Anteile gelten als veräußert und der Gewinn wird besteuert, ohne dass es zu einem Liquiditätszufluss durch einen Veräußerungserlös kommt. Es gibt allerdings noch weitere relevante Vorschriften, insbesondere im Falle der Entstrickung von Wirtschaftsgütern, wenn diese durch den Wegzug ins Ausland der Steuerpflicht in Deutschland entzogen werden, siehe § 4 Einkommensteuergesetz.

Neu und einschneidend ist nun: Ab 2025 unterliegen auch Anteile an Investmentfonds der Wegzugsbesteuerung. Eigentlich als Vermeidung einer Steuerumgehung gedacht, erfasst diese Neuregelung sämtliche in- und ausländischen Fondsanteile, bei denen die Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen oder die Beteiligung am Fonds mindestens 1 % der Fondsanteile beträgt. Bei steuerrechtlichen Spezialfondsanteilen greift die Wegzugsbesteuerung ohne jegliche Beteiligungs- oder Betragsgrenze.

Frau Ashauer-Moll: Betroffen sind dabei nicht nur die Superreichen, die ihre eigenen Fonds halten. Auch die Investition in gängige ETFs kann betroffen sein. Regelmäßig dürfte hier die prozentuale Beteiligungsgrenze nicht erreicht sein, so dass ein Blick auf die Höhe der Anschaffungskosten geworfen werden sollte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Wegzugsbesteuerung auch ohne physische Verlagerung ausgelöst werden kann, so bei der unentgeltlichen Übertragung solcher Fondsanteile auf einen nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen. Auch kann die Verlagerung der Ansässigkeit zwischen Staaten mit einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu einer Wegzugsbesteuerung führen. Hat der Anleger zum Beispiel einen Wohnsitz in Deutschland und einen Wohnsitz in Österreich, führt die Verlagerung seines Lebensmittelpunktes von Deutschland nach Österreich zu einem Wegfall des deutschen Besteuerungsrechts auf die Fondsanteile und damit zu der Wegzugsbesteuerung – und dies ganz ohne Aufgabe des deutschen Wohnsitzes. Wir erleben immer wieder, dass die Verlagerung des Lebensmittelpunktes schleichend erfolgt. Daher ist es wichtig, den Übergang



des Lebensmittelpunktes entweder zu vermeiden oder konkret zu steuern und zu belegen.

Ihre Ausführungen sind ein Weckruf für vermögende Familien und Single Family Offices. Wie können Anleger reagieren, um die Folgen der Wegzugsbesteuerung zu vermeiden oder abzumildern?

Frau Ashauer-Moll: Zunächst sollten die tatsächlichen Gegebenheiten analysiert werden, denn davon hängen ganz wesentlich etwaige Gestaltungsüberlegungen ab. Dabei erfolgt die Analyse der Investments, aber auch der persönlichen Lebens- und Familiensituation des Steuerpflichtigen selbst.

Da der Gewinn nach steuerlichen Vorgaben zu ermitteln ist, sollten Bestandsschutz, fiktive Veräußerungsgewinne und -verluste zum 31.12.2017 sowie Teilfreistellungsquoten bekannt sein. Eventuell ergibt sich eine gar nicht so hohe oder gar keine Steuerbelastung bei Wegzug, sondern womöglich sogar ein steuerlicher Verlust (dieser wäre steuerlich dann irrelevant), der durch gezielte Umschichtung in Direktinvestments, die von der Wegzugsbesteuerung nicht betroffen sind, genutzt werden kann.

Durch eine frühzeitige Übertragung von Fondsanteilen z. B. innerhalb der Familie kann eine Verringerung der Beteiligung unter 1 % erreicht werden, wobei natürlich sämtliche Steuerfolgen, insbesondere der Anfall von Schenkungsteuer, einbezogen werden müssen. Hilfreich ist hier unsere Spezialisierung auf Nachfolgegestaltungen, zum Beispiel durch Nutzung der Güterstandschaukel und Verdopplung der Schenkungsfreibeträge.

Ist die prozentuale Beteiligungsgrenze nicht erreicht, wohl aber die betragsmäßige Grenze der Anschaffungskosten, kann über eine Verringerung der Anschaffungskosten durch einen anteiligen Verkauf von Fondsanteilen nachgedacht werden. Die führt zu einer Besteuerung von Gewinnen, jedoch kann in diesen Fällen, im Gegensatz zur Wegzugsbesteuerung, die Steuerlast über den Veräußerungserlös beglichen werden.

Frau Dr. Gräfe: Weitere Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich, wenn die stillen Reserven in Deutschland verhaftet bleiben. So können Fondsanteile steuerneutral in betriebliches Vermögen überführt werden. Bei Wegzug in Nicht-DBA-Staaten reicht dabei eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, bei Wegzug in DBA-Staaten werden originär gewerbliche Holdinggesellschaften benötigt.

Auch die Übertragung der Fondsanteile in Stiftungsstrukturen ist eine denkbare Alternative. Dabei ist die Einbindung von Stiftungen nicht trivial. Die unentgeltliche Übertragung der Fondsanteile auf die Stiftung führt zu Schenkungsteuer, bei inländischen Stiftungen greift alle 30 Jahre zusätzlich die Erbschaftsteuer. Dagegen unterliegt die Stiftung selbst, richtig gemacht, nur der Körperschaftsteuer. Wie immer gilt es, die langfristigen Folgen der Gestaltungsmöglichkeiten auch wirtschaftlich zu kalkulieren und in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Vor allem ist aber die persönliche Lebenssituation des Vermögensträgers und seiner Familie zu betrachten. Werden als künftige Erwerber nicht unbeschränkt Steuerpflichtige

identifiziert, so kann durch gezielte Nachfolgeregelungen ein Erwerb durch nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen vermieden werden. Notwendig ist hierzu eine umfassende Analyse bereits getroffener Nachfolgeregelungen. Wichtig ist zu erkennen, dass es nicht bei einer einmal getroffenen Regelung bleiben muss, sondern Veränderungen in Lebenssachverhalten wie Heirat oder Scheidung zu einer Evaluierung der getroffenen Regelungen führen müssen.

Nicht jede vermögende Person erwägt den Wegzug. Welche weiteren Änderungen ergeben sich für in Deutschland steuerpflichtige Menschen einkommensteuerlich?

Frau Ashauer-Moll: Das Jahressteuergesetz 2024 enthält für Investmentfondsanleger eine weitere Verkomplizierung in Hinblick auf die Teilfreistellung von Fondserträgen. Die Voraussetzungen bei einem Nachweis höherer Teilfreistellungsquoten durch den Anleger im Rahmen der Veranlagung werden im Verlustfall verschärft. Dies trifft sowohl private wie auch betriebliche Anleger. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so darf das Finanzamt bei einem Verlust bereits ab 500 EUR die höchste Teilfreistellungsquote ansetzen – der Verlust wird dadurch anteilig nicht abzugsfähig.

Positiv ist dagegen die Ausweitung des Abwicklungszeitraums für Fonds, so dass nunmehr nicht nur fünf, sondern zehn Jahre steuerneutrale Ausschüttungen aus Fonds in Liquidation erfolgen können. Ganz wunderbar ist die Einsicht des Gesetzgebers, dass Regelungen verfassungswidrig sind, ohne dass es zu einem langwierigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht kommen muss: So wurde die

unsinnige Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und wertverfallenen Kapitalanlagen ersatzlos für alle offenen Fälle gestrichen. Da die inländischen Kreditinstitute diese Streichung erst ab 2026 umsetzen müssen, muss der Anleger bzw. sein Steuerberater sich im Zweifelsfall selbst um die Verrechnung dieser Verluste im Rahmen der Steuererklärung kümmern.

Und gibt es auch Neues in anderen Rechtsgebieten, z. B. die Erbschaftsteuer betreffend? Das ist ja eines Ihrer weiteren Spezialgebiete bei GRÄFE Tax & Legal.

Frau Dr. Gräfe: Das Jahressteuergesetz 2024 enthält einen Blumenstrauß an weiteren Änderungen, die zu berücksichtigen sind. Da gibt es sogar Erfreuliches für grenzüberschreitende Erbschaftsfälle, in denen nunmehr Begünstigungen gewährt werden, die bisher nur rein deutschen Erbschaftsfällen oder mit Berührung von EU/EWR-Staaten anwendbar waren: etwa der anteilige Abzug von Nachlassverbindlichkeiten wie etwa Pflichtteilslasten und der besondere Versorgungsfreibetrag. Auch der 10%ige Befreiungsabschlag für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke wird nunmehr in Drittlandsfällen gewährt. Voraussetzung für alle Erleichterungen ist der Informationsaustausch oder die Amtshilfe nach internationalen Standards durch den Belegenheitsstaat. Eine Liste der betroffenen Staaten wird vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Erfreulich ist auch, dass die Stundungsregelungen auf alle Wohnimmobilien (nicht nur für selbstgenutzte) ausgedehnt werden und der Erbfallkostenpauschbetrag von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht wird.



Dr. Maren Gräfe

Auch in der Grundsteuer gibt es gute Neuigkeiten: In den Fällen, in denen der Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt, kann nunmehr der niedrigere gemeine Wert angesetzt werden. Hier kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis herangezogen werden.

Sie betreuen ja viele Familien mit großem Immobilienbesitz, hier gab es doch auch noch offene Flanken aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personen- gesellschaftsrechts (MoPeG), richtig? Gibt es hier durch das Jahressteuergesetz 2024 Klarheit und Aufatmen?

Richtig, hier haben wir für Familien-Immobilien- gesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft, z. B. GbR oder KG, die ein beliebtes Gestaltungsinstrument zur Weitergabe des Vermögens an die nächste Generation darstellen, noch Unsicherheiten.

Die Übertragung einer bisher im unmittelbaren Eigentum eines Familienmitgliedes stehenden Immobilie auf eine Personengesellschaft führt zivilrechtlichen zu einem Rechtsträgerwechsel, der grundsätzlich geeignet ist, Grunderwerbsteuer auszulösen.

Es gab aber bisher privilegierende Regelungen in § 5 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) für sogenannte Gesamthandsgemeinschaften. Die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG fällt allerdings in dem Umfang wieder weg, in dem sich der Anteil des Übertragenden am Vermögen der Gesamthand (GbR, KG) innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung des jeweiligen Grundstücks vermindert, siehe § 5 Abs. 3 GrEStG. Das MoPeG führte aber zum 01.01.2024 dazu, dass alle Personengesellschaften zivilrechtlich ein verselbständigtes Vermögen haben, wie Kapitalgesellschaften. Es wurde Ende 2023 eine bis zum 31.12.2026 dauernde Übergangsregelung eingeführt, wonach rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer (weiterhin) als Gesamthand und deren Vermögen (weiterhin) als Gesamthandsvermögen gelten und damit auch grunderwerbsteuerlich transparent sind. Ab dem 01.01.2027 endet die Übergangsfrist, ohne dass bisher geregelt war, was danach gelten sollte. Ohne eine verbindliche Neuregelung droht ein sogenannter passiver Haltefristverstoß, wonach allein aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung die Übertragung einer Immobilie auf die Personengesellschaft rückwirkend (!) auf den 01.01.2024 (Inkrafttreten des MoPeG) als grunderwerbsteuerlich relevanter Rechtsträgerwechsel beurteilt und nachträglich Grunderwerbsteuer auf den Wert der in die Personengesellschaft eingelegten Immobilie festgesetzt werden müsste. Dieses Problem wird mit dem Jahressteuergesetz 2024 beseitigt, in dem geregelt wird, dass in den zuvor dargestellten und bis zum 31.12.2026 verwirklichten Sachverhalten allein das Inkrafttreten des MoPeG nicht zu einer Verletzung der laufenden Nachbehaltensfristen führt. Das bedeutet: Bis zum 31.12.2026 können Vermögen-

de die Struktur der Familien-KG als Nachfolgeinstrument nutzen und aufsetzen. Danach kosten solche Strukturen Grunderwerbsteuer!

Wie Sie schon richtig angemerkt haben, treibt Vermögensinhaber die aktuelle wirtschaftliche Situation um. Aber auch die Politik sucht nach Lösungsmöglichkeiten. Da ist der Ruf nach der Vermögensteuer oder einer Vermögensabgabe nicht fern. Wie sehen Sie die gegenwärtige Situation?

Im aktuellen Wahlkampf lebt das Thema Vermögensteuer wieder auf. So will die SPD im Bundestag nicht nur das Einkommen sehr reicher Menschen stärker besteuern, sondern auch deren Vermögen. Neben der Erhöhung der Einkommensteuer für sehr hohe Einkünfte sollen eine „gerechte Erbschaftsteuer“ und eine neue Vermögensteuer eingeführt werden, liest man in der Presse. CDU/CSU und FDP sprechen sich gegen die Vermögensteuer aus.

Ein Nutzen der Vermögensteuer liegt in ihrer Umverteilungswirkung und Reduzierung der Vermögenskonzentration sowie in ihrem Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und zur Umsetzung des Sozialstaatsprinzips. Daneben stellt sie eine zusätzliche Einnahmequelle für den Staatshaushalt dar. Gegen die Wiedereinführung der Vermögensteuer gibt es jedoch gewichtige Argumente: So führt die Erhebung der Vermögensteuer zu hohen Verwaltungskosten (20 % bis 30 % des Aufkommens). Eine regelmäßige Neubewertung des Vermögens ist erforderlich. Aktuell ist zudem von komplexen Bewertungsverfahren z. B. für Unternehmen auszugehen. Es besteht zudem die Gefahr der Kapitalflucht sowie gewichtiger Standortnachteile im internationalen Wettbewerb. Daneben drohen Vollzugsdefizite bei Auslandsvermögen.

Alles in allem bleibt die Diskussion über die Vermögensteuer ein emotional beladenes Thema. Eines dürfen wir dabei nicht vergessen: Auch die Grundsteuer ist als Steuer auf Immobilienvermögen eine Art Vermögensteuer. Hier ergeben sich im Nachgang der neuen Bewertungsregelungen zum Teil erhebliche Höherbelastungen für Immobilieneigentümer, die wiederum zu einer Erhöhung der Mietnebenkosten führen dürften. So sind auch bei einer Wiedereinführung von Vermögensteuern die Auswirkungen auf die Wirtschaft bis zum Ende zu denken.

Wir sehen, es gibt viel zu tun in der heutigen Zeit. Vielen herzlichen Dank für das Gespräch und Ihnen beiden viel Erfolg! Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e. V. (NFEP)